



**Kreisfeuerwehrverband
Schwarzwald-Baar e. V.**

Satzung

Satzung vom 23. November 2019

geändert am 24.09.2022

geändert am 22.11.2025

Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Schwarzwald-Baar e. V.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

1. Die Feuerwehren des Landkreises Schwarzwald-Baar bilden den Kreisfeuerwehrverband Schwarzwald-Baar e. V., nachfolgend Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.
3. Der Verband ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne des § 21 BGB und beim Amtsgericht Freiburg unter Nr. 600272 in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg.

§ 2

Jugendfeuerwehr – Schwarzwald-Baar-Kreis

1. Die Jugendfeuerwehren der Mitgliedsfeuerwehren des Verbandes bilden die Jugendfeuerwehr Schwarzwald-Baar-Kreis.
2. Die Arbeit der Jugendfeuerwehr Schwarzwald-Baar-Kreis richtet sich nach der Jugendordnung.
3. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Verbandes.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Aufgaben und Zweck

1. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Vertretung der Belange seiner Mitglieder.
 - b) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren und Jugendfeuerwehren sowie der Altersmannschaften und Musikzüge
 - c) Zusammenarbeit mit den am Brandschutz interessierten und verantwortlichen Stellen
 - d) Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen und Kreisveranstaltungen der Feuerwehren
 - e) Pflege und Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
 - f) Unterstützung und Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren.
 - g) Fort- und Weiterbildung

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Einnahmen und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes sind
 - a) Gemeindefeuerwehren
 - b) anerkannte Werkfeuerwehrenim Landkreis Schwarzwald-Baar.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
3. Über die Aufnahme und Ausschluss zu 1 und 2 entscheidet nach schriftlichem Antrag der Verbandsausschuss nach freiem Ermessen.
Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrags wirksam.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen erklärt werden.
3. Auf Beschluss des Verbandsausschusses kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 8

Ehrungen

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen des Landkreises besonders verdient gemacht haben, können vom Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertretern nach Beschluss des Verbandsausschusses geehrt werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung im Rahmen dieser Satzung.
2. Sie haben den Anspruch auf Beratung und Unterstützung.
3. Sie haben das Recht auf Information und die Pflicht zur Information.
4. Sie haben das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen dieser Satzung.
5. Die Mitglieder unterstützen die satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes.
6. Die Mitglieder führen an den Verband die festgesetzten Beiträge ab.
7. Alle Mitglieder -mit Ausnahme der in § 5 Abs. 2 genannten- haben passives und aktives Wahlrecht.

§ 10

Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:
 - a) die Versammlung
 - b) der Verbandsausschuss
 - c) der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Verbandsausschusses, mit Ausnahme des Vertreters der Bürgermeister, scheiden mit Beendigung des Dienstes in der Einsatzabteilung, bzw. nach Ablauf der Wahlperiode, aus ihren Ämtern aus.
Eine Wiederwahl in den Verbandsausschuss nach dem 67. Lebensjahr ist nicht möglich.
Begonnene Amtszeiten werden bis zum Ende der Wahlperiode erfüllt.

§ 11

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsausschuss und den Delegierten, die von den Mitgliedsfeuerwehren entsandt werden. Dabei entfallen auf je 30 angefangene Feuerwehrangehörige einer Mitgliedsfeuerwehr ein Delegierter. Nach demselben Schlüssel entsenden die Mitglieder die Delegierten der Jugendfeuerwehr. Maßgebend ist die Zahl der Angehörigen der Jugendfeuerwehr einer Mitgliedsfeuerwehr.
2. Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung in Textform gem. § 126 BGB durch den Vorsitzenden oder Stellvertreter einzuberufen.
3. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. Sofern die Verbandsversammlung aus schwerwiegenden Gründen nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt werden kann, entscheidet der Vorstand ob
 - a. die Verbandsversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
 - b. die Verbandsversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine Präsenzveranstaltung unzumutbar wäre.

Die Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder kann nach Abs. 4 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Verbandsversammlung nach Abs. 4 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 13 Abs. 6.

5. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 4 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte hat nur 1 Stimme. Stimmenhäufung ist unzulässig.
6. Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten.
7. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

8. Über die Beratung sowie rechtswirksamen Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
9. Zur Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahestehen, eingeladen.

§ 12

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Wahl des Verbandsvorsitzenden
 - b) Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Wahl des Kassierers
 - d) Wahl des Schriftführers
 - e) Wahl der Ausschussmitglieder
 - f) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge
 - g) Anerkennung des Jahresberichtes und Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes (Vorstand mit seinen Stellvertretern) und des Kassenführers
 - h) Wahl der Kassenprüfer (auf 5 Jahre)
 - i) Festlegung der Orte, in denen die Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden sollen
 - j) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes
 - k) Beschluss über Satzungsänderungen
2. Kandidatenvorschläge für Wahlen und sonstige Anträge sollten mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter/den Stellvertretern eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung sind acht Wochen vor der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter/den Stellvertretern einzureichen.
3. Der Verband kann sich Ordnungen geben. Diese werden durch die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13

Verbandsausschuss

1. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) 7 Vertretern der Gemeindefeuerwehren (Die Vertreter sollen unter Berücksichtigung der einzelnen Raumschaften gewählt werden; Einteilung Raumschaften siehe Anlage 1)
 - f) 1 Vertreter der Werkfeuerwehren
 - g) dem Kreisjugendfeuerwehrwart
 - h) einem Vertreter der Bürgermeister
 - i) Beirat

2. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer, Schriftführer und die Ausschussmitglieder nach Absatz 1 e werden bei der Verbandsversammlung von den Delegierten auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die Delegierten der Werkfeuerwehren wählen ihr Ausschussmitglied selbst. Sie nehmen an der Abstimmung über die Ausschussmitglieder der Gemeindefeuerwehren nicht teil. Die Bürgermeister benennen ihren Vertreter im Ausschuss dem Vorsitzenden.
3. Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Verbandsvorsitzenden geleitet. Steht er selbst zur Wahl, leitet ein Stellvertreter die Wahl. Bei der Durchführung von Wahlen nach Abs. 6 organisiert der Vorsitzende oder eine von ihm beauftragte Person die Wahl.
4. Sieht die Satzung geheime Wahlen vor, werden diese mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Abs. 6 werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
5. Bei den Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlberechtigten erhalten muss.
6. Sofern die Verbandsversammlung nach § 11 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand, ob
 - a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
 - b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
 - c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.
7. Der Kreisjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehrwarten der Mitgliedsfeuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Verbandsausschuss bestätigt.
8. Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine neue Wahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
9. Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens 2 Sitzungen abzuhalten.
10. Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

11. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
12. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
13. Sofern der Kreisbrandmeister und seine Stellvertreter nicht als gewähltes Ausschussmitglied dem Verbandsausschuss angehören, sind sie als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Verbandsausschusses und zur Verbandsversammlung einzuladen.

§ 14

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Unterstützung des Verbandsvorstandes, sowie Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist
 - b) Vorbereiten der Verbandsversammlung, Kreisfeuerwehrtage und Kreisveranstaltungen der Feuerwehren
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung
 - d) Bestellen der Delegierten für die Landesverbandsversammlung
 - e) Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und der Stellvertreter
 - f) Überwachung der Kassenführung des Verbandes
 - g) Entscheidung über zu beantragende Ehrungen
 - h) Besetzung des Beirats

§ 15

Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) bis zu drei Stellvertretern des Vorsitzenden
- c) Kassier
- d) Schriftführer

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Es ist aber zulässig für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. §3 Nr. 26a EstG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen.

§ 16

Aufgaben des Verbandsvorstandes

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter.
2. Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) er hat die Beschlüsse der Organe des Verbandes auszuführen,

- b) er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist.
- 3. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Schriftführer und Schatzmeister nur handeln dürfen, wenn der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter verhindert sind.
- 4. Zur Vertretung ist der Vorsitzende allein oder zwei Stellvertreter gemeinsam berechtigt.
- 5. Der Vorsitzende erstattet jährlich einen Jahresbericht über seine Tätigkeit.
- 6. Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben des Vorsitzenden von seinen Stellvertretern wahrgenommen.
- 7. Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
- 8. Der Kassier hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.
- 9. Beim Kreisbrandmeister sind Veränderungen der Zusammensetzung der Ausschussmitglieder anzuzeigen.

§ 17

Kassenwesen des Verbandes

- 1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Beiträgen und Stiftungen
 - c) sonstige Zuwendungen
- 2. Die Einnahmen werden verwendet für die in § 4 genannten Aufgaben und Zwecke. Das Nähere regelt der Verbandsausschuss.
- 3. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- 4. Für die Kassenführung und Kassenprüfung erlässt der Verbandsausschuss eine Kassenordnung.
- 5. Der Verbandsvorsitzende ist bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro Verfügungsberechtigt.

§ 18

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Betrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, den Deutschen Feuerwehrverband und den Verein Feuerwehrhotel Titisee sowie der Beitrag zur GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) enthalten.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt. Die Beiträge werden nach der Zahl der Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren (Mitglieder der Einsatzabteilung und Jugendfeuerwehr) erhoben.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden. Die einzelnen Umlagen dürfen den Höchstbetrag von 10.000,- € nicht übersteigen.

§ 19

Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung des Feuerschutzes.

§ 20

Schlussbestimmung

Die Satzungsänderung wurde am 22.11.2025 satzungskonform vorgenommen und wurde von der Verbandsversammlung gemäß Protokoll beschlossen.

Villingen-Schwenningen, den 22.11.2025

Vorsitzender

Die vorstehende Satzungsänderung wurde dem Amtsgericht -Vereinsregister- Freiburg angezeigt und im Vereinsregister 600272 eingetragen.

Satzung Kreisfeuerwehrverband Schwarzwald-Baar e. V.

Anlage 1

§ 13 Verbandsausschuss

1. c) 7 Vertreter der Gemeindefeuerwehren unter Berücksichtigung der Raumschaften

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Gemeindefeuerwehren	Donaueschingen/ Hüfingen Bräunlingen	=	1 Vertreter
Gemeindefeuerwehr	Blumberg	=	1 Vertreter
Gemeindefeuerwehren	Furtwangen Gütenbach Vöhrenbach	=	1 Vertreter
Gemeindefeuerwehren	Triberg Schonach Schönwald	=	1 Vertreter
Gemeindefeuerwehren	St. Georgen Königsfeld Mönchweiler	=	1 Vertreter
Gemeindefeuerwehren	Bad Dürkheim Brigachtal Dauchingen Niedereschach Tuningen Unterkirnach	=	1 Vertreter
Gemeindefeuerwehr	Villingen-Schwenningen	=	1 Vertreter